

Konzept zur Inklusion an der Grundschule Borum am Harz



1. Grundlagen

Grundlage des Konzepts ist

- das Niedersächsische Schulgesetz (2013) (§ 4 NSchG):

Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden

- der Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur sonderpädagogischen Grundversorgung (2/2005)
- und das Leitbild der Grundschule Borum am Harz:
Bereich LEHREN UND LERNEN:
 - Wir wollen die Stärken und Schwächen der Kinder berücksichtigen und jedes Kind individuell fördern und fordern.
 - Wir wollen größtmögliche Selbsttätigkeit anbahnen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit fördern.
 - Wir wollen die Leistungen der Kinder anerkennen und würdigen, um ihre Motivation aufrecht zu erhalten.

Durch die 2006 verabschiedete UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung wird statt der Integration, also der Eingliederung von Kindern mit Behinderung, ein umfassendes System angestrebt, das von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen jedes Kindes ausgeht.

2. Ziele der Inklusion an der Grundschule Bornum

An der Grundschule Bornum am Harz sollen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden. Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sollen an der Grundschule bleiben und im Bedarfsfall zielfähig nach den Richtlinien der entsprechenden Förderschule unterrichtet werden. Sollte sich herausstellen, dass der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bei einem Kind so hoch ist, dass eine integrative Förderung an der Grundschule nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann, kann mit dem Einverständnis der Eltern die Beschulung an einer entsprechenden Förderschule (abgesehen vom Unterstützungsbedarf Lernen) erfolgen.

Durch die sonderpädagogische Grundversorgung soll zugleich präventiv gearbeitet werden, um Probleme frühzeitig zu erkennen und diese mit Hilfe von individuellen Förderplänen und der entsprechenden Förderung zu bearbeiten.

Eine integrative Beschulung soll dazu beitragen, dass Kinder mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in Schule und Gesellschaft mehr Akzeptanz erfahren. Die schulische Förderung beeinträchtigter Kinder soll in ihrem sozialen Umfeld, der wohnortnahen Grundschule, erfolgen. Die Kinder sollen in der Grundschule von positiven Lern-, Sprach- und Verhaltensmustern der nicht beeinträchtigten Kinder profitieren und ein positives Selbstkonzept entwickeln. Kinder ohne Beeinträchtigungen sollen Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft im täglichen Umgang entwickeln.

3. Umsetzung der Inklusion

Für die Diagnostizierung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Problemen in den Bereichen Lernen und Sprache werden der Schule Förderschullehrkraftstunden zur Verfügung gestellt. Zur Berechnung dieser Stunden hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Rechenwert von 2 Wochenstunden pro Klasse festgelegt. Für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung wurde vom Kultusministerium eine Versorgung mit einer Förderschulkraft von 5 Wochenstunden pro Schülerin / Schüler festgelegt. Die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, körperliche Entwicklung und emotional soziale Entwicklung erhalten jeweils 3 Zusatzbedarfsstunden pro Woche. Diese werden in der Regel von Lehrerinnen und Lehrern der Grundschule abgedeckt.

Ziele und Inhalte des Unterrichts werden im Hinblick auf den jeweiligen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und die Lernvoraussetzungen modifiziert. Ausgangspunkt ist der in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und ggf. dem individuellen Förderplan festgestellte aktuelle Entwicklungsstand des Kindes.

Grundschule und Förderschulen entscheiden gemeinsam über den Einsatz der Förderschullehrkräfte. Dazu wird das bereits vorhandene Förderkonzept überarbeitet und erweitert, so dass darin sowohl der gemeinsame Unterricht als auch der Unterricht in zeitlich begrenzten Fördergruppen dargestellt wird.

Die Förderschullehrkraft ist nicht nur für die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zuständig, sondern Ansprechpartner und Unterstützer für alle Kinder der Klasse. Förderschullehrkraft und Grundschullehrkraft erarbeiten gemeinsam, in welcher Weise eine optimale Förderung aller Kinder einer Klasse gesichert werden kann.

4. Förderkonzept

Als Grundlage für den gemeinsamen Unterricht gelten die bereits vorhandenen Konzepte:

- Absprachen über guten Unterricht
- Absprachen über Regeln und Rituale
- Förderkonzept

Das Förderkonzept wird um folgende Aspekte erweitert:

- Einsatz der Stunden der Förderschullehrkraft
- Aufgaben der Grundschullehrkraft
- Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs.

Die Erstellung der Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erfolgt nach den Vorgaben des RdErl. d. MK v. 9.4.2013 (SVBl. 2013 Nr. 6, S. 223): Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

5. Organisatorische Voraussetzungen

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Förderschullehrkraftstunden erfolgt nach Bedarf. Zu Beginn des Schuljahres liegt der Schwerpunkt auf der Diagnostik und der präventiven Arbeit im 1. Schuljahr.

Kosten für zusätzliches Material sind über das der Schule zur Verfügung stehende Budget abgedeckt. Bei ggf. größerem Bedarf kann der Förderverein um Unterstützung gebeten werden.

Für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen sollen die in der Grundschule Bornum zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nach Bedarf in den Klassen genutzt werden (Arbeitstische in den Flurecken, Besprechungsraum, Computerraum, ggf. bei kleinen Klassen zusätzliche Kleingruppentische in den Klassenräumen, Nutzung des Betreuungsraums in den 1. bis 4. Unterrichtsstunden).

Die Förderschullehrkraft erhält je nach räumlicher Kapazität der Grundschule einen angemessenen Raum zur Förderung der Schülerinnen und Schüler.

6. Mobiler Dienst

Für die sonderpädagogischen Fachbereiche Hören, Sehen, Sprache, emotional soziale Entwicklung (HIBUZ) und körperliche Entwicklung werden die jeweiligen mobilen Dienste zur Beratung herangezogen.

Die Überprüfung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in den oben genannten Bereichen wird in Kooperation mit dem entsprechenden mobilen Dienst durchgeführt.

7. Weitere Entwicklung

Dieses Konzept wird laufend überarbeitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.